

Antrag Nr. 26-F-22-0022

CDU FDP

Betreff:

Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm - neue VGH-Rechtsprechung erfordert politisches Handeln

-Dringlichkeitsantrag der Stadtverordnetenfraktionen der Fraktionen von FDP und CDU für die Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2026-

Antragstext:

Mit Pressemitteilung vom 09.02.2026 hat der Verwaltungsgerichtshof in Kassel überraschend bekannt gegeben, dass die geplanten Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm entgegen bisherigen Hinweisen durch den VGH nun doch als privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 BauGB gewertet werden könnten. Dies ergibt sich daraus, dass in Hessen der Landesgesetzgeber in der Ausführung des Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegt hat, dass die Werte für Flächen auf denen Windindustrieanlagen gebaut werden, in allen hessischen Regionen zu gleichen Prozentsätzen Dies ist ein juristisch komplexer Vorgang, der im Ergebnis zur Folge haben kann, dass nun zeitnah die Verpflichtung zur Genehmigung für die Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm erteilt werden muss. Umso mehr kommt es nun auf die Politik an, das entsprechende Projekt zeitnah zu stoppen, um Trinkwasser und Landschaftsbild zu schützen.

Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm stellen eine erhebliche Gefährdung des Landschaftsbildes und des Trinkwasserreservoirs dar. Sie müssen deshalb unter allen Umständen verhindert werden. Gleichzeitig entstehen durch dieses Projekt dem Steuerzahler erhebliche Kosten. Dieses Geld wird an anderen Stellen - etwa bei der Feuerwehr oder in den Schulen - dringend benötigt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Beendigung des Projektes Windkraft auf dem Taunuskamm aus.
2. Der Magistrat wird gebeten:
 - a. Zu berichten, welche Kosten bis heute durch die Planung der Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm und den anhängigen Rechtsstreit in diesem Zusammenhang entstanden sind.
 - b. Auf die Landesregierung einzuwirken, damit diese gegen die betreffende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Revision einlegt wird und ebenso sonst alle juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Bau von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm zu verhindern.
 - c. Auf den Landesgesetzgeber einzuwirken, damit dieser eine Änderung der Gesetzeslage (Hessisches Energiegesetz) herbeiführt, um für Planungsregionen unterschiedliche Teilflächenziele bzgl. Windkraftanlagen bestimmen zu können.